

Stadt Hildburghausen

07.12.2023

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

1001/2023

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

| Sitzung | Status | Datum | Abstimmung: |
|---------------------------------|------------|------------|------------------------------|
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | öffentlich | 06.12.2023 | Ja: Nein: Enth.: |
| Stadtrat | öffentlich | 14.12.2023 | Ja: 8 Nein: 9 Enth.: 2 |

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Nutzungsänderung von einem Schulungszentrum zu 7 Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen nach § 246, Abs. 10 BauGB

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einem Schulungszentrum zu 7 Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen nach § 246 Abs. 10 BauGB

Standort: Dammstraße 9, 98646 Hildburghausen
Flurst.-Nr.: 3206 Gem.: Hildburghausen

Antragsteller: HDK Heim- & Klinikdienste GmbH, 98646 Hildburghausen

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung (gemeindliches Einvernehmen).

gez. _____ gez. _____ gez. _____ gez. _____
Bürgermeister zust. Amtsleiter Kämmerei Justiziar
Patrick Hammerschmidt Rüdiger Kelm

gez. _____
Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöllner

Begründung:

§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus FNP

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst